

# Verbandsgruppe 1402 Mittelhessen

## Satzung, Stand 10.08.2021



### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen "Verbandsgruppe 1402 Mittelhessen" (nachfolgend als VG bezeichnet) und ist Mitglied im Hessischen Landesverband LV14 des Deutschen Skatverband e.V.
2. Er hat seinen Sitz am Wohnort des aktuellen VG-Vorsitzenden.
3. Als Gründungstag gilt der 01.01.2016

#### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Die VG ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihr, über die der VG angeschlossenen Vereine, angehören.
2. Zweck der VG ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsebene nach den Bestimmungen der Skatordnung des Deutschen Skatverbandes (DSKV) als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.  
Insbesondere sollen Jugendliche und alle sozialen Schichten der Bevölkerung für den Skatsport gewonnen werden. Die VG ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell und soll insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:
  - a) Ausrichtung von Wettkämpfen der Verbandsgruppe
  - b) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb
  - c) Förderung der Jugendarbeit
  - d) Schiedsrichterausbildung
  - e) Werbung von Skatspielerinnen und Skatspielern als Mitglieder im DSKV
  - f) Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und des Spielbetriebs

#### § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel der VG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der VG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

1. Die Mitglieder der VG gliedern sich in:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Ehrenpräsidenten
  - d) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine. Das sind Zusammenschlüsse von Skatspielern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport in der VG besonders verdient gemacht haben.
4. Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich als Präsident der VG besonders verdient gemacht haben.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der VG durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG ernannt.
4. Ehrenpräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung der VG ernannt.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der VG erlischt durch:
  - a) Auflösung eines Vereins
  - b) Kündigung
  - c) Ausschluss
  - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
2. Die Kündigung muss vor Ablauf des Kalenderjahres der VG mitgeteilt werden. Wenn keine Meldung für das kommende Jahr erfolgt, gilt der Verein als ausgetreten.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes (Vereins) erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist nur zulässig wenn:
  - a) die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
  - b) das Mitglied seinen, der VG oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.
  - c) Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Verbandsgruppengericht wenden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Organe des DSKV, des LV oder der VG vorbehalten sind. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und werden im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele gefördert und betreut.
2. Die Vereine sind berechtigt:
  - a) Delegierte zu den Mitgliederversammlungen der VG zu entsenden,
  - b) Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
  - c) bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
  - d) das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und Ordnungen der VG sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG, des LV 14 und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
2. Die geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen und die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen der VG, des LV 14 und des DSKV zu befolgen.
3. Auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten zu sein.
4. Den Mitgliedsbeitrag (§ 9) und die ausgesprochenen Strafgebühren rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis zum 28.02. des lfd. Geschäftsjahres auf das Konto der VG zu entrichten. Mit der Einzahlung ist eine detaillierte Aufstellung über die Zusammensetzung des eingezahlten Betrages an den Kassensführer zu senden.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

### **III. Organe der VG**

#### **§ 10 Organe**

Organe der VG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium (Gesamtvorstand)
3. das Verbandsgruppengericht

### **IV. Die Mitgliederversammlungen**

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG und findet jährlich im Januar statt.
2. Sie wird durch das Präsidium einberufen.
3. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin.
4. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach der Spesenordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent (bei Satzungsänderungen 75 Prozent) der ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 2) vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 30 Minuten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen die dann beschlussfähig ist.

#### **§ 12 Zusammensetzung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den gewählten Delegierten der Vereine
  - b) den Mitgliedern des Präsidiums
  - c) den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichts
  - d) den Mitgliedern gem. §4
  - e) den Rechnungsprüfern

2. Die Zahl der Delegierten der Vereine bestimmt sich nach deren Größe. Jeder Verein ist berechtigt, pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden, sofern dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

### **13 Stimmrecht**

Auf jeden Stimmberechtigten (§12 Abs. 1a - d) entfällt eine nicht übertragbare Stimme.

### **§ 14 Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
  - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - c) Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschluss über frist- und formgerecht gestellter Anträge
  - g) Festsetzung des Beitrages der Vereine
  - h) Auflösung der VG (Verbandsgruppe)
  - i) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

### **§ 15 Anträge**

1. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium der VG eingegangen sein.

### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung einschließlich des Zwecks geändert wird, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung**

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung des DSKV.

## § 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird den Mitgliedern (§ 4) spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zugesandt.

## § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der VG einzuberufen wenn:
  - a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
  - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Bestimmungen von § 11 - 18 finden sinngemäß Anwendung.
3. Die allgemeinen Regeln und Verfahrensvorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten analog.

## V. Präsidium (Gesamtvorstand)

### § 20 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich aus beiden VG zusammen:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) 1.Spielleiter  
2.Spielleiter
  - f) Internet Beauftragter
  - g) Damen- und Jugendwart
  - h) Schiedsrichterobmann
  - i) Verbandsgericht
  - j) Passstelle
2. Wahlen

- a) Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung des DSKV.
- b) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
- c) Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der 2-jährigen Amtszeit ausfallen, kann dafür vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

## **§ 21 Aufgaben**

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist zuständig für die:
  - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG.
  - b) Förderung der Jugendarbeit
  - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation der VG, LV14 und DSKV.
  - d) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
  - e) Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Skatverbands e.V.
3. Die Mitglieder ermächtigen den geschäftsführenden Vorstand (§23), eine Spielordnung (Sportordnung), eine Datenschutz- und Spesenordnung zu erstellen. Diese können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem geschäftsführenden Vorstand abgeändert werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Ordnungen anzuerkennen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern Ehrungen für besondere Verdienste und Leistungen zukommen zu lassen.

## **§ 22 Beschlussfassung und Beschlüsse**

Das Verfahren bei der Beschlussfassung durch das Präsidium wird durch die Geschäftsordnung des DSKV geregelt.

## **VI. Vertretungsvorstand**

### **§ 23 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Verein wird vertreten vom Vorstand i. S. des § 26 BGB, nämlich:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Schatzmeister

2. Zwei Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

## **VII. Das Verbandsgruppengericht der VG**

### **§ 24 Zusammensetzung**

1. Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Im Falle der Verhinderung eines Richters tritt ein Stellvertreter an dessen Stelle.
2. Die Mitglieder sollten verschiedenen Vereinen angehören.
3. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden von der Mitgliederversammlung (§14 Ziffer 2) gewählt.

### **§ 25 Aufgaben**

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen der VG, Entscheidungen des Präsidiums und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, sowie Einsprüche über Schiedsgerichtsentscheidungen.

### **§ 26 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Skatverband e.V., die von der VG als verbindlich anerkannt wird.

### **§ 27 Spielbetrieb**

Den Spielbetrieb der VG regelt die Sportordnung der VG.

### **§ 28 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Die VG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Mit dem ab 25.05.2018 geltenden neuen Datenschutzgesetz hat der Gesetzgeber die Persönlichkeitsrechte gestärkt. Weitere Details sind in der Datenschutzordnung geregelt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist am Wohnort des aktuellen VG-Vorsitzenden.

### **§ 30 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der VG ist das Kalenderjahr.

## § 31 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel. Es muss sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Vereinen handeln.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

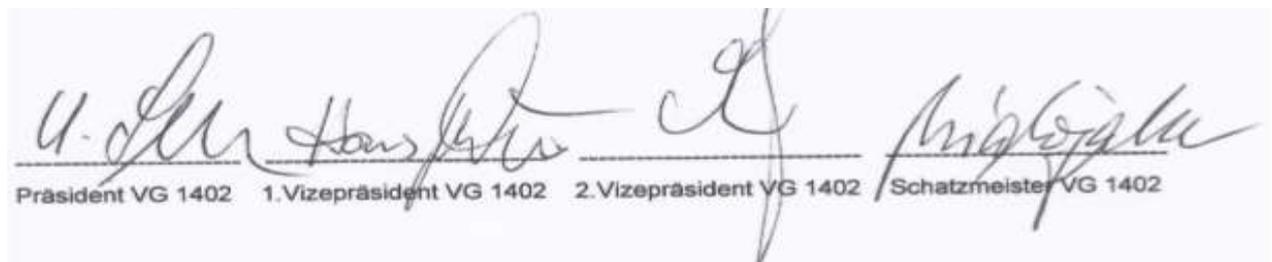
## § 32 Auflösung

Die Auflösung der VG kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die aktuellen Satzungen der VG 62 vom 02.01.2011 und der VG 63 vom 16.01.2011 und tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlungen der VG 62 vom 13.12.2015 und der VG 63 vom 13.12.2015 ab 01.01.2016 in Kraft.

Grävenwiesbach den 13.12.2015



Präsident VG 1402    1. Vizepräsident VG 1402    2. Vizepräsident VG 1402    Schatzmeister VG 1402

-----  
 Präsident VG 1402    1. Vizepräsident VG 1402    2. Vizepräsident VG 1402    Schatzmeister VG 1402

## Anhang 1

### Verbandsgruppe 1402 Mittelhessen Änderungen zur Satzung / Spiel-, Datenschutz- und Spesenordnung

- Siehe auch entsprechendes Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung -

Am 20.01.2019: Mit Beschluss der Mitgliederversammlung soll in einem **Anhang** die jeweiligen Änderungen in der Satzung / Spiel-, Datenschutz- und Spesenordnung festgehalten werden.

Am 20.01.2019: Mit Beschluss der Mitgliederversammlung ergaben sich in der **Satzung** folgende Änderungen:

§ 14.2 Der Unterpunkt „j“ wurde gestrichen, der Sachverhalt wird bereits in § 5.1 geregelt.

§ 20.1 Aus dem Wort Übergangspräsidium wurde ~~Übergangs~~ gestrichen. Einstimmig wurde beschlossen, die Funktion des 2. Vizepräsidenten aufzulösen. Unter Punkt 1 b wurde der 2. Vizepräsident am 10.08.2021 gelöscht.

§ 20.2 Der Text wurde komplett gestrichen und stattdessen unter Ziffer 2 der Punkt „Wahlen“ neu eingefügt mit den Unterpunkten a), b) und c). Die Amtszeit des Vorstandes wurde mehrheitlich von 4 auf 2 Jahre verkürzt. Dies wurde unter Punkt „b“ am 10.08.2021 vermerkt.

§ 21.3 Das Wort „Datenschutzordnung“ wurde in den Text neu eingefügt. §§ 28 bis 32 wurden um die Zahl 1 jeweils erhöht und lauten nun § 29 bis § 33. Der jeweilige Text wurde nicht verändert.

§ 28 Neu eingefügt ist „**Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**“ mit einem Hinweis auf die neue Datenschutzordnung.

Am 20.01.2019: Mit Beschluss der Mitgliederversammlung erhielt der Vorstand die Vollmacht, eine von zwei Datenschutzordnungen zu beschließen. Nach Klärung einer offenen Frage an den Landesverband durch unseren Präsidenten beschloss der Vorstand einstimmig, die von Hans Weiler entworfene **Datenschutzordnung** für die VG 1402 zu verwenden.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung wurde einstimmig beschlossen, den 2. Vizepräsident aufzulösen. Unter § 1 der **Datenschutzordnung** wurden die Bezeichnung „1.“ vor dem Wort „Präsident“ und die Bezeichnung „1. u. 2.“ vor dem Wort „Vizepräsident“ am 10.08.2021 gelöscht.